



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0057-I/A/4/2016

Wien, 18.3.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7715/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewin und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Die anfragenden Abgeordneten haben zwar die Schlussempfehlungen der Rechnungshofprüfung kopiert, die im Bericht angegebenen jeweiligen Adressaten der einzelnen Empfehlungen aber nicht entsprechend mit übernommen und angeführt. Daraus ginge nämlich hervor, dass von den 36 im Einleitungstext der Anfrage aufgezählten einschlägigen Empfehlungen des Rechnungshofes sich **nur eine einzige Empfehlung**, nämlich die unter Punkt 30 angeführte, an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz richtet. Die übrigen Punkte fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ministeriums.

Im Bericht des Rechnungshofes betreffend die Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen (Bund 2014/5) wurde folgende Empfehlung zum Pflegegeld abgegeben:

„(30) Es wären alle Pflegegeldaufwendungen, also auch Pflegegeld für die Beamten, in der UG 21 zu veranschlagen, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen und einen transparenten und vollständigen Überblick über die Aufwendungen für Pflegegeld zu gewährleisten. (TZ 48)“

Die Pflegegeldaufwendungen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten werden derzeit im Bundesvoranschlag in der Untergliederung 23 des Bundesministeriums für Finanzen bud-

getiert. Die Aufwendungen für alle anderen Personenkreise werden in der Untergliederung 21 des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz veranschlagt.

Damit einhergehend besteht nach § 34 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) sowohl ein Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als auch des Bundesministers für Finanzen im Hinblick auf die Vollziehung der Aufgaben nach dem BPGG.

Das Sozialministerium hat sich bereits vor dem gegenständlichen Bericht wiederholt für eine Konzentration des Weisungsrechtes im Bereich des Pflegegeldes beim Sozialministerium und einen Transfer der finanziellen Mittel von der UG 23 in die UG 21 des Bundesvoranschlages ausgesprochen. Die entsprechende legislative Umsetzung liegt aber federführend im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen.


Fragen 4 bis 7:

Zur Umsetzung der Empfehlung wären als erster Schritt legislative Maßnahmen zum Transfer der finanziellen Mittel von der UG 23 in die UG 21 durch das Bundesministerium für Finanzen erforderlich. Im Anschluss wäre das Bundespflegegeldgesetz durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vor allem im Hinblick auf den Kostenerersatz und das Weisungsrecht, zu novellieren.

Die gesetzliche Pensionsversicherung, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fällt, ist von diesen Empfehlungen nicht betroffen. Es sind auch keine „Beschlüsse der Organe des AMS“ notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	PJBXi1WX6ShLqs5khFzY8nnaCJw3C+HJS2AM8yrzJ08NRZ9yoADGcs0b/qY3nknU3x2ulpwltAgKM/9ZvXAg09mpSIs0H4wf0fucr7QFVX81Meh222+Yj2UO5dmaXwsfvJ4B9NXM/ZUXU+Lb520/dNRmVyDqzTXKNoXKjdPk2p4Ox7rERzeu6b6l+RFtMoCAo5mFvH/dzxWvyBCIToEKdE+Vmgwi2IKAgFwh4aa+0iM3syQarewVnrnkIT3BF/cjPbs/Q0/Z2gsrOasbZQh5AcTG1vstFThhwGbDoJmYdTSDQyz1xGEIPt2Pu986OpriVdhZ1VWUovYj4q3tn+4g==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-24T08:04:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

